

Am 06.04.2023 stellte die EGS folgende Fragen:

- a) Welche aktuellen Erkenntnisse liegen dem Landratsamt zur Frage vor, ob die zuständigen Inhaber der Herden bei gerissene Nutztiere geschützt oder ungeschützt waren?
- b) Wie viele nachweislich von Wölfen gerissene Nutztiere gibt es in den Jahren 2022/2023 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen und wie viele Herden sind betroffen und welche Art von Nutztieren sind betroffen?
- c) Welche Herdenschutzmaßnahmen haben nach Kenntnis des Landratsamtes die betroffenen Herdenhalter ergriffen, welcher Art waren diese und gab es ggfls. dafür öffentliche Zuschüsse etwa aufgrund der Förderrichtlinie "Investition Herdenschutz Wolf" des Freistaats Bayern?
- d) Sind die in der oben zitierten Grundsatzentscheidung des EuGH ab Rn. 80 dargestellten unionsrechtlichen Voraussetzungen in dokumentierter Form im Landratsamt durchgeprüft worden und wenn ja, weshalb vertritt der Landrat gleichwohl die Auffassung, sein Antrag an das zuständige bayerische Staatsministerium sei vom geltenden Recht gedeckt (vgl. EuGH ZUR 2020, 54 ff.)?
- e) Ist innerhalb des Landratsamtes auch das zuständige Veterinäramt als für die Überwachung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes zuständige Stelle befragt worden, ob ein Wolfsabschuss gegen § 17 des Tierschutzgesetzes mangels „vernünftigen Grundes“ in der Gestalt der Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht (s.o.) verstößt?
- e) Haben die in die Prüfung eingeschalteten Beamten des Landkreises, vor allem wenn Juristen unter ihnen sein sollten, etwas mit Blick auf die oben dargestellt Rechtsauffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes rechtliche Bedenken geäußert und sind sie ggfls. sodann ihrer Remonstrationspflicht nach § 36 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes nachgekommen und ist dies ggfls. schriftlich dokumentiert?
- f) Was ist genauer Inhalt des angeblich neunseitigen Dokumentes, mit dem der Landrat bei der Regierung in Oberbayern oder gar beim zuständigen Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die „Wolfsentnahme“ im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gerechtfertigt haben soll?
- g) Wie sehen die Reaktionen der beiden soeben oben unter f) genannten Behörden aus und wie sind diese schriftlich dokumentiert?

Am 21.08.2023 teilte das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgende Informationen mit:

Ihrem Antrag entsprechend beantwortet das Landratsamt als Kreisverwaltungs- und untere Naturschutzbehörde Ihre Fragen wie folgt:

I. Fragen an die untere Naturschutzbehörde

Frage a) Herdenschutz

Die Frage lautete, ob die Inhaber der Herden geschützt oder ungeschützt waren. Wir gehen davon aus, dass gemeint war, ob die „Herden“ geschützt waren.

Nach unserer Kenntnis waren die Herden nicht geschützt.

Frage b) Gerissene Nutztiere

Nach Angabe der Tierhalter gab es in den Jahren 2022 und 2023 ca. 35 gerissene oder abgängige Nutztiere, jeweils Schafe, auf drei Almen im Landkreis. Genetische Nachweise, dass die Schafe von Wölfen gerissen wurden, konnten bei verschollenen Tieren verständlicherweise nicht und bei Kadavern nur teilweise erbracht werden, weil die Proben nicht immer frisch genug genommen werden konnten.

Frage c) Herdenschutzmaßnahmen

Herdenschutzmaßnahmen wurden nicht ergriffen.

Hinweis: Die betroffenen Almen sind unschützbare, nicht zäunbare Gelände.

II. Fragen an die Kreisverwaltungsbehörde

Frage d) Prüfung unionsrechtlicher Voraussetzungen

Die Prüfung der Voraussetzungen einer Entnahme obliegt der für die Entscheidung zuständigen Behörde. Vorliegend ist dies die Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde).

Frage e) Veterinäramt

Das Veterinäramt wurde nicht befragt (Zuständigkeit).

Frage e) (2) Prüfung durch Beamte

Die Prüfung der Voraussetzungen einer Entnahme obliegt der für die Entscheidung zuständigen Behörde. Vorliegend ist dies die Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde).

Frage f) Inhalt des Dokuments

Dem Antrag lag eine naturschutzfachliche und -rechtliche Äußerung bei, worin der Konflikt zwischen dem Zugriffsverbot für Wölfe gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der befürchteten nachteiligen Veränderung von FFH-Lebensräumen und gesetzlich geschützten Biotopen durch Gefährdung oder Einstellung der Beweidung dargestellt wurde.

Frage g) Reaktionen

Reaktionen der beiden in Frage g) genannten Behörden (Regierung von Oberbayern und Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) liegen dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen nicht vor.